

## **B E S C H L U S S**

### **des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 26. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **zur Anpassung der Fristen des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 11. Sitzung am 13. September 2016 zur Vergütung von Sachkosten der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V**

**mit Wirkung zum 1. Juli 2018**

---

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Protokollnotizen Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 4 zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 11. Sitzung am 13. September 2016 zur Vergütung von Sachkosten der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V wie folgt neu gefasst:

#### **1. Änderung der Protokollnotiz Nummer 1 des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschuss in seiner 11. Sitzung am 13. September 2016**

1. Die Träger des ergänzten Bewertungsausschusses vereinbaren folgendes Vorgehen zur Vergütung von Sachkosten für die im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V berechnungsfähigen Leistungen:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird beauftragt, die im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung von den Krankenkassen erstatteten Sachkosten gemäß Nummer 6.2.3 der Bestimmungen zu Bereich VII EBM empirisch zu untersuchen. Der ergänzte Bewertungsausschuss wird bis zum Ende 2018 einen Beschluss fassen, der die Lieferung der notwendigen Daten an das Institut des Bewertungsausschusses vorsieht. Das Institut des Bewertungsausschusses soll die Ergebnisse seiner Analysen spätestens bis zum 30. September 2021 dem ergänzten Bewertungsausschuss vorlegen. Der ergänzte Bewertungsausschuss wird auf Basis dieser Untersuchung prüfen, ob eine bundeseinheitliche, gegebenenfalls indikationsbezogene Sachkostenpauschale für die im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen

Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V berechnungsfähigen Leistungen zum 1. Januar 2023 eingeführt werden kann und prüfen, inwiefern zu diesem Zweck eine weitere Datenerhebung über den in der Protokollnotiz Nummer 2 festgelegten Zeitraum hinaus notwendig ist.

## **2. Änderung der Protokollnotiz Nummer 2 des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschuss in seiner 11. Sitzung am 13. September 2016**

2. Zur Umsetzung der Regelungen gemäß der Protokollnotiz Nummer 1 haben die Vertragspartner nach § 116b Abs. 6 Satz 2 SGB V die in Protokollnotiz Nummer 3 gemäß dem Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 11. Sitzung am 13. September 2016 zur Vergütung von Sachkosten der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V genannten Angaben in § 2 der ASV-Abrechnungsvereinbarung (ASV-AV) ergänzt. Der ergänzte Bewertungsausschuss empfiehlt den Vertragspartnern nach § 116b Abs. 6 Satz 2 SGB V, die Befristung der Änderung der ASV-AV bis zum 31. Dezember 2019 zu verlängern.

## **3. Änderung der Protokollnotiz Nummer 4 des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschuss in seiner 11. Sitzung am 13. September 2016**

4. Der ergänzte Bewertungsausschuss prüft bis zum 30. September 2021 die Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Vergütung von Kontrastmitteln.

Die übrigen Regelungen, die im Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 11. Sitzung am 13. September 2016 getroffenen wurden, gelten fort.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 26. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Anpassung der Fristen des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 11. Sitzung am 13. September 2016 zur Vergütung von Sachkosten der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Juli 2018**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Der ergänzte Bewertungsausschuss hat in seiner 11. Sitzung am 13. September 2016 zur Vergütung von Sachkosten der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V beschlossen, die im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung von den Krankenkassen erstatteten Sachkosten gemäß Nummer 6.2.3 der Bestimmungen zu Bereich VII EBM empirisch zu untersuchen sowie die Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Vergütung von Kontrastmitteln zu prüfen.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Protokollnotizen gemäß den Nummern 1, 2 und 4 zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 11. Sitzung am 13. September 2016 zur Vergütung von Sachkosten der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V neu gefasst.

### **2. Regelungshintergrund**

Der ergänzte Bewertungsausschuss hat für die empirische Untersuchung der von den Krankenkassen zu erstattenden Sachkosten gemäß Nummer 6.2.3 der Bestimmungen zu Bereich VII EBM beschlossen, dass im Rahmen der Abrechnung temporär ergänzende Angaben zu den Sachkosten von ASV-Berechtigten übermitteln werden sollen. Die Anpassung der technischen Anlagen der ASV-Abrechnungsvereinbarung (ASV-AV) erfolgte durch die Vertragspartner nach § 116b Abs. 6 Satz 2 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2018. Die für die empirischen Untersuchungen notwendigen Daten können erst ab diesem Zeitpunkt erhoben werden. Der ergänzte Bewertungsausschuss hat daher insbesondere die Fristen der Protokollnotizen Nummer 1, 2 und 4 zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 11. Sitzung am 13. September 2016 zur

Vergütung von Sachkosten der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V angepasst.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2018 in Kraft.